

**V e r o r d n u n g**  
**des Bürgermeisteramts Mannheim über das Landschaftsschutzgebiet**  
**"Ehemalige Rheinau-Kaserne"**

vom 12.11.2020

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2020 (BGBl. I. S. 440), und § 23 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643 und 2018 S. 4) und geändert durch Gesetz vom 23.07.20 (GBl.S. 651) wird verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mannheim werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Ehemalige Rheinau-Kaserne“.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das bisherige Kasernengelände mit rund 80.230 m<sup>2</sup> des Flst.Nr. 24237.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Norden an das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Unterer Dossenwald“ und im östlichen Bereich an den Waldweg; im südlichen und westlichen Bereich wird es durch die Bahnlinie Mannheim-Schwetzingen begrenzt.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:1000 mit durchgezogener grüner Linie eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Bürgermeisteramt Mannheim, Fachbereich Klima, Natur und Umwelt zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

- Erhalt und Förderung der vorhandenen Sand- und Trockenrasenvegetation mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten.

- Sicherung des Freiraumes als Puffer zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet Unterer Dossenwald und zum FFH-Gebiet „Sandrasen zwischen Mannheim und Sandhausen“ sowie den im Westen befindlichen Siedlungs- und Industrieflächen einschließlich der Bahnanlagen.
- Schutz vor baulicher Zersiedelung und Erhalt der offenen und halboffenen Landschaft aufgrund der ökologischen Bedeutung und der klimatischen Funktion.
- Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt, der Nischenqualität, der Rückzugsräume und Nahrungsgrundlagen vieler Arten.
- Erhaltung und Entwicklung der siedlungsnahen Landschaft als Offenland zur Förderung der an das Offenland angepassten Tier- und Pflanzenwelt, um diese auch als Lebens- und Erholungsraum für die Bevölkerung langfristig zu sichern und zu fördern.

#### **§ 4**

##### **Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

#### **§ 5**

##### **Erlaubnisvorbehalte**

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile wie z. B. Hecken, Einzelbäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;

5. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten und Freiballonen sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
  6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
  7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
  8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen,
  9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
  10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
  11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
  12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
  13. Motorsport zu betreiben;
  14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
  15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

## **§ 6**

### **Zulässige Handlungen**

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (2) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung im Rahmen der Forstwirtschaft
- (3) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen.

## **§ 7**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des BNatSchG i.V.m. mit dem NatSchG in der jeweiligen Fassung eine Befreiung erteilen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 8 BNatSchG i.V.m. § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Absatz 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mannheim, den 12.11.2020

Dr. Peter Kurz  
Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Absatz 1 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Bürgermeisteramt Mannheim , Fachbereich Klima, Natur und Umwelt, Collinstraße 1, 68161 Mannheim geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.